

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungsgebührensatzung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1992 (Gemeindemitteilungsblatt vom 20.08.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2024 (Gemeindemitteilungsblatt vom 22.02.2024).

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Turn- und Festhallen in Eberhardzell werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenfreiheit

Befreit von der Entrichtung von Gebühren für die Überlassung der Turn- und Festhallen sind

- a) Veranstaltungen der Grund- und Hauptschule im Rahmen des Stundenplanes
- b) der Übungsbetrieb örtlicher Vereine im Rahmen festgelegter Übungszeiten
- c) ein Jahreskonzert der Musikvereine und des Liederkranzes Eberhardzell

Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über eine evtl. Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

- a) wer die Benutzung der Turn- und Festhallen beantragt der Veranstalter,
- b) mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
mit der Inanspruchnahme der Turn- und Festhallen.
- (2) Die Benutzungsgebühren der Turn- und Festhallen werden eine Woche nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 5 Benutzungsgebühren

"Es werden erhoben:

1. Turn- und Festhallen

- a) Bei kleineren Gesellschaften (z. B. Generalversammlungen, Geburtstagsfeiern, Totenfeiern, usw.) ohne Umsatz, bemisst sich die Gebühr nach dem als Anlage beigefügten Gebührenkatalog entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen.
- b) Bei Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittspreis verlangt wird oder/und eine Bewirtung erfolgt (durch Vereine), erhebt die Gemeinde 10% vom Gesamtumsatz in den Turn- und Festhallen Mühlhausen und Oberessendorf und 13% in den Turn- und Festhallen Eberhardzell und Füramoos, mindestens jedoch die Gebühr nach dem als Anlage beigefügten Gebührenkatalog für die tatsächlich in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen.
- c) Die örtlichen Vereine können einmal jährlich die Halle für kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, usw.) gebührenfrei benutzen.

- d) Die Nutzung der Halle für Sportveranstaltungen durch die Sportvereine der Gemeinde ist gebührenfrei. Wird die Küche/Anrichte zur Bewirtung mitbenutzt, wird die Gebühr hierfür nach dem als Anlage beigefügten Gebührenkatalog erhoben.
- e) Bei sonstigen Veranstaltungen (z. B. Kinderkleiderbazar, Weihnachtsbazar, Skibörse, Tanzkurs, usw.) wird eine um die Hälfte ermäßigte Gebühr nach dem als Anlage beigefügten Gebührenkatalog für die tatsächlich in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen erhoben.
- f) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über die Gemeinde Eberhardzell.
- g) Die Nachprüfung der Eintrittsgebühren und die Kontrolle des Umsatzes erfolgt gegen Nachweis und Bestätigung des zuständigen Hausmeisters.
- h) Die Gemeinde Eberhardzell schließt für jede Veranstaltung von örtlichen gemeinnützigen Vereinen eine Haftpflichtversicherung ab. Die Kosten sind über die jeweilige Benutzungsgebühr abgedeckt."

Anlage zu § 5 Ziffer 1 der Benutzungsgebührensatzung

Gebührenkatalog für die Turn- und Festhallen Eberhardzell, Mühlhausen, Füramoos und Oberessendorf					
		Turn- und Festhalle Eberhardzell	Turn- und Festhalle Mühlhausen	Turn- und Festhalle Füramoos	Turn- und Festhalle Oberessendorf
1	Grundgebühr für die Halle einschl. Bühne	150 €	100 €	100 €	100 €
2	Zuschlag Nutzung Galerie	50 €	-	-	-
3	Zuschlag Nutzung Jugendraum (Barraum)	50 €	-	-	-
4	Zuschlag Nutzung Küche mit Anrichte	75 €	50 €	50 €	50 €
5	Zuschlag Nutzung ausschl. Anrichte	25 €	-	25 €	-
6	Zuschlag für mobile Vorbühne	50 €	50 €	50 €	50 €
7	Zuschlag Nutzung Lautsprecheranlage	25 €	15 €	15 €	15 €
8	Grundmiete Foyer/Garderobe	50 €	-	-	-
9	Grundmiete Musikproberaum	-	20 €	-	-
10	Grundmiete Clubraum	-	-	-	50 €